

# **STATUTEN**

# **KMU DIEMTIGTAL**

**Vom 24. August 2022**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen

#### **KMU Diemtigtal**

besteht als Sektion des Berner KMU ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihnen nahestehenden im Sinne Art. 60ff. ZGB.

Der Sitz ist am Domizil des Präsidiums.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **Artikel 2**

Im Allgemeinen: Die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage;

- Im Besonderen:
- a) Einhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
  - b) Stellungnahme mit Legitimation zur Einsprache zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen;
  - c) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Verträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
  - d) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität;

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die in der Gemeinde Diemtigen selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig ist. bzw. dort Geschäfts oder Wohnsitz hat. \*In Ausnahmefällen kann die Hauptversammlung über die Neuaufnahmen von Aktivmitgliedern aus anderen Gemeinden entscheiden.

Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden,

- die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- die dem Verein weniger als 30 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zum Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der KMU besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

#### **Artikel 4**

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechtes aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten und die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim, wenn nicht die Mehrheit offene Abstimmung verlangt.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie der laufende Jahresbeitrag sind noch zu bezahlen.

### **III. Organe**

#### **Artikel 6**

die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevidierenden

#### **Artikel 7**

Der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevidierenden;
- f) die Beschlussfassung über die Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1000.- übersteigt;
- g) die Behandlung aller derjenigen Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind;
- h) die Durchführung der Gewerbeausstellung innerhalb des vereinbarten Turnus;
- i) die Hauptversammlung erteilt dem OK der Gewerbeausstellung die Vollmacht der gesamten Organisation. Die Verantwortung trägt der Verein. Das OK orientiert den Vereinsvorstand regelmässig über die aktuellen Geschäfte;
- j) die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission der gewerblichen Fortbildungsschule;
- k) die Wahl von Delegierten an kantonale Gewerbe- und andere Zusammenkünfte und Versammlungen;
- l) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- m) die Auflösung des Vereins;

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

Im 1. Jahresquartal findet jeweils die ordentliche Hauptversammlung statt zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statutarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftliche verlangt.

Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Über andere als die publizierten Traktanden darf nicht beschlossen werden.

## **Artikel 8**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend das Präsidium, das Vizepräsidium, die Finanzverwaltung, das Sekretariat und die nötige Anzahl Beisitzende.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligten Gemeindegebiete gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist so festzusetzen, dass alle Vorstandsmitglieder jeweils im gleichen Vereinsjahr wiederwählbar sind. Bei einer Demission eines Vorstandsmitgliedes ausserhalb der Dreijahresregel, wird das neue Vorstandsmitglied bis zur Gesamtwahl des Vorstands gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar.

Dem Vorstand liegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten ob, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten stehen ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 1000.- für ein und denselben Gegenstand.

Die Hauptversammlung erteilt dem OK, vor der Gewerbeausstellung die Vollmacht:

- zur Organisation und Durchführung der Gewerbeausstellung
- Verfügung über die notwendigen finanziellen Mittel
- über die gesamte Organisation

Der Verein haftet in allen Fällen (Artikel 7 i).

## **Artikel 9**

Das Präsidium leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Das Präsidium verfasst den Jahresbericht.

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfalle.

Die Finanzverwaltung besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und legt alljährlich auf Ende Februar die Rechnung des Vereins ab.

Das Sekretariat führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils vom Sekretariat und vom Präsidium zu unterzeichnen ist. Es fasst ferner die Korrespondenzen usw. ab.

Die Beisitzenden wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt das Präsidium. Im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv.

### **Artikel 10**

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevidierenden beträgt 3 Jahre. Die Revidierenden sind wie der Vorstand im gleichen Turnus wiederwählbar.

Die beiden Rechnungsrevidierenden haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 11**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge;
- b) Allfällige andere Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 12**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Artikel 13**

Zur Auflösung des Vereins oder zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist wenigstens 10 Tage vor der Hauptversammlung jedes Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe des Auflösungsstraktandums einzuladen.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Berner KMU zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu Eigentum von Berner KMU.

Im Übrigen machen die gesetzlichen Bestimmungen die Regel.

### **Artikel 14**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. August 2022 angenommen und ersetzen diejenigen vom 15. Juni 1933, 18. Februar 1969, 15. April 1985 sowie der Statutenänderung vom 6. März 1998, 27. April 2007 und 23. April 2015.

Gewerbeverein, KMU Diemtigtal

Der Präsident:      Die Sekretärin: